

Hopfengesetz

Vom 21. Oktober 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Zertifizierung, das Bescheinigungsverfahren, die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse, die Verarbeitung, das Vermischen, die Behandlung und das Inverkehrbringen der der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen unterliegenden Erzeugnisse.

§ 2

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte fest

1. die Hopfenanbaugebiete und ihre Beschreibung; durch die Rechtsverordnung können Siegelbezirke gebildet werden,
2. die Voraussetzungen für die Errichtung und die Verwaltung von Siegelhallen oder Bescheinigungslagern (Zertifizierungsstellen),
3. die zur Durchführung erforderlichen Verfahrensvorschriften.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann

1. zugelassen werden, daß die amtliche Aufsicht über die Durchführung des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens auf Private übertragen wird,
2. hinsichtlich des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens
 - a) die Beteiligung von Beauftragten der Hopfenverbände,
 - b) die Aufgaben- und Rechtsstellung dieser Beauftragtengeregelt werden.

(3) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung weitere für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderliche Vorschriften über

1. a) die Form, den Inhalt, die Ausgestaltung,
b) die Verwendung
von Vordrucken, Formularen, Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen,
2. a) die Erforderlichkeit, Art, Beschaffenheit, Gestaltung,
b) die Verwendung
von Siegeln,
3. die Beschaffenheit, Kennzeichnung, Aufschriften und Versiegelung der Packstücke
erlassen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in den in § 1 genannten Rechtsakten zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 geahndet werden können.

(4) Erzeugnisse im Sinne des § 1 und Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 4

Übertragung von Ermächtigungen

Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 5

Ermächtigung zur Aufhebung alter Vorschriften

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, auf Grund des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 202 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), erlassene landesrechtliche Vorschriften aufzuheben.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die §§ 2 und 3 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt im übrigen am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens,

2. die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Zweite Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Oktober 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert